



Infobrief

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften: Zu den Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hinterbliebenenrente

Tilman Hoppe

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften: Zu den Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hinterbliebenenrente

Verfasser: Dr. Tilman Hoppe
Aktenzeichen: WD 3 – 429/09
Abschluss der Arbeit: 26. November 2009
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4
2. Ausgangssituation	4
3. Kann der Gesetzgeber die Ehe noch gegenüber der Lebenspartnerschaft bevorzugen?	5
4. Kann die Entscheidung auch für andere vergleichbare Regelungsbereiche gelten?	5
5. Für welche konkreten Regelungsbereiche gilt die Entscheidung?	6
6. Kann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts künftig anders verlaufen?	9
Anlage 1: FAZ vom 18. November 2009, S. 9	11
Anlage 2: Pressemitteilung BVerfG Nr. 121/2009 vom 22. Oktober 2009	12

1. Zusammenfassung

Die Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sieht eine Hinterbliebenenrente nur für Eheleute, nicht aber für eingetragene Lebenspartner vor. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 7. Juli 2009 auf eine Verfassungsbeschwerde hin entschieden, dass diese Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar ist. Nach der am 22. Oktober 2009 veröffentlichten Entscheidung gilt Folgendes: Es gibt keine abstrakte Vermutung, dass aus einer Ehe Kinder hervorgehen. Somit besteht auch kein Grund, eine Ehe anders zu behandeln als eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Die Gemeinschaft von **Eltern** und **Kindern** unterfällt dem verfassungsrechtlichen Schutz der **Familie** und eher nicht dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe.

Es ist nur ein Regelungsbereich ersichtlich, auf den die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbare Auswirkung hat: Das Recht der gemeinschaftlichen **Adoption** nach § 1754 f. Bürgerliches Gesetzbuch.

Die **Entscheidung** des Ersten Senats **bindet** in ihrem Tenor und ihren tragenden Gründen **alle staatlichen Stellen**. Daher dürften Gerichte, Verwaltung und Gesetzgeber gefordert sein, bei zahlreichen, bislang ungleich formulierten Regelungen für eine Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner zu sorgen.

Die **Entscheidung** des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts stellt sich gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, ist aber gegenüber all diesen anderen Entscheidungen „**höherrangig**“. Es ist dem Bundesverfassungsgericht zwar unbenommen, von früheren Entscheidungen abzuweichen. Von diesem Recht macht das Gericht aber erfahrungsgemäß sparsam Gebrauch.

2. Ausgangssituation

Nach der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 gelten für die Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft folgende drei **Grundüberlegungen**:

- Die Verfassung stellt die **Ehe** unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1 Alt. 1 GG). Damit kann der Gesetzgeber die Ehe gegenüber Lebensgemeinschaften bevorzugen, die weniger verbindlich sind als eine Ehe. Dies gilt nicht für die eingetragene Lebenspartnerschaft: Sie ist wie die Ehe „auf Dauer angelegt“ und begründet „eine gegenseitige Einstandspflicht.“¹ Aufgrund des Gleichheitsgebots in Art. 3 Abs. 1 GG ist die eingetragene Lebenspartnerschaft damit grundsätzlich genauso zu behandeln wie die Ehe.
- Es ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn der Gesetzgeber an die Gründung einer **Familie** einen Vorteil knüpft. Dies ergibt sich aber weniger aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe, als vielmehr aus dem Schutz der Familie²: Der Schutz der Ehe betrifft die Le-

1 BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 102, DVBl 2009, 1510 f.

2 BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 103, DVBl 2009, 1510 f.

bensgemeinschaft von Mann und Frau; demgegenüber betrifft der Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 Alt. 2 GG) die Gemeinschaft von Eltern(teilen) und Kind.

- Der Gesetzgeber kann keine Vorteile an die abstrakte Vermutung knüpfen, dass die Ehe zur Gründung einer Familie führt. Will der Gesetzgeber die Zeugung von Kindern mit einem Vorteil verbinden, muss er den Tatbestand „konkreter“³ ausgestalten. Dies dürfte bedeuten, dass sich ein gesetzlicher Vorteil eher nur mit einem tatsächlich gezeugten Kind verbinden lässt, nicht aber mit der bloß abstrakten Möglichkeit, ein Kind zu zeugen.

Es stellen sich die folgenden vier Fragen:

3. Kann der Gesetzgeber die Ehe noch gegenüber der Lebenspartnerschaft bevorzugen?

Es ist nur ein Regelungsbereich ersichtlich, auf den die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbare Auswirkung hat: Das Recht der gemeinschaftlichen **Adoption** nach § 1754 f. Bürgerliches Gesetzbuch. Bislang ist für Lebenspartner nur die Möglichkeit vorgesehen, ein Stiefkind zu adoptieren: „Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen.“ (§ 9 Abs. 7 S. 1 Lebenspartnergesetz⁴). Im Unterschied zu Eheleuten ist es für Lebenspartner allerdings bislang nicht möglich, ein Kind gemeinschaftlich zu adoptieren, bei dem keiner der beiden Lebenspartner ein leiblicher Elternteil ist.

Auf diesen Regelungsunterschied dürfte die aktuelle Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts keine Auswirkung haben: Im Adoptionsrecht ist das Wohl des Kindes der entscheidende Aspekt, zu dem sich das Bundesverfassungsgericht in der aktuellen Entscheidung nicht geäußert hat.

4. Kann die Entscheidung auch für andere vergleichbare Regelungsbereiche gelten?

Die Sachentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wirken nicht nur gegenüber den am Verfahren beteiligten staatlichen Stellen, sondern gegenüber allen staatlichen Stellen.⁵ Diese Bindungswirkung entfalten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur der Entscheidungstenor, sondern auch die „tragenden Gründe“.⁶ Zu den tragenden Gründen dürfte in jedem Fall die Überlegung des Ersten Senats gehören, wonach der Gesetzgeber keine Vorteile an die abstrakte Vermutung knüpfen kann, dass aus einer Ehe automatisch Kinder hervorgehen. Die staatlichen Stellen (Verwaltung, Gerichte, Gesetzgeber) dürften daher aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berufen sein, sämtliche Ungleichbehandlungen von Lebenspartnern zu beseitigen, die sich nur mit der Vermutung rechtfertigen lassen, dass aus einer Ehe Kinder hervorgehen.⁷ Dabei kann der Gesetzgeber die Gleichbehandlung auch dadurch herstellen, dass er die Vergünstigung für alle Vergleichsgruppen abschafft. Solange die Vergünstigung aber für eine Vergleichsgruppe besteht, ist sie der anderen Vergleichsgruppe auch zu gewähren.

3 BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 114, DVBl 2009, 1510 f.

4 Abs. 5 bis 7 angef. mit Wirkung vom 1. 1. 2005 durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396).

5 Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl., 2001, Rn. 1313, 1318f.

6 Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl., 2001, Rn. 1323.

7 So auch T. Hoppe, DVBl 2009, 1516; offengelassen bei von Roetteken, jurisPR-ArbR 48/2009 Anm. 2; nicht angesprochen bei Bongers, ArbR 2009, 160.

Dabei ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Bindungswirkung erfasst zwar auch den Bundestag; dieser ist als Organ der Gesetzgebung jedoch nicht gehindert, nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Gesetz zu erlassen, das mit der Entscheidung nicht in Einklang steht, also z. B. auch künftig einen bestimmten Vorteil nur an den Tatbestand der „Ehe“ anknüpft.⁸ Ein solches Gesetz kann das Bundesverfassungsgericht prüfen und sozusagen erneut für verfassungswidrig erklären, wenn gegen das Gesetz das Gericht erneut angerufen wird.

5. Für welche konkreten Regelungsbereiche gilt die Entscheidung?

Im Bundesrecht⁹ sind von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die folgenden Normen betroffen¹⁰:

1. Recht des öffentlichen Dienstes – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz¹¹, § 8 Abs. 1 Nr. 6: Förderung für Ausländer mit deutschen Eltern oder deutschem Ehegatten; Beamtenversorgungsgesetz¹², § 16: Witwenversorgung; § 80 Abs. 1: Ehegatten als berücksichtigungsfähige Angehörige; Bundesbesoldungsgesetz¹³, § 40: Familienzuschlag; Gesetz über den Auswärtigen Dienst¹⁴, § 29: Berücksichtigung der Belastung der Ehepartner bei der Auslandsbesoldung; Entwicklungshelfer-Gesetz¹⁵, § 4 Abs. 2: soziale Sicherung des Ehegatten; Soldatenversorgungsgesetz¹⁶, § 43: Versorgung „der Witwe“; Wehrdisziplinarordnung¹⁷, § 110 Abs. 3: Unterhaltsleistung für hinterbliebenen Ehegatten bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten.

2. Ausländer- und Aufenthaltsrecht – Asylverfahrensgesetz¹⁸, § 43 Abs. 3: vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von Ehegatten; Aufenthaltsgesetz¹⁹, § 27 Abs. 3: Sonderregeln für Lebenspartner beim Familiennachzug; Aufenthaltsgesetz, § 28 Abs. 1: Anspruch des Ehegatten auf Aufenthaltserlaubnis; Bundesvertriebenengesetz²⁰, § 8 Abs. 1: Aufnahme von Spätaussiedlern

8 Vgl. Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 29. Auflage 2009, § 31 Rn. 6.

9 Zum Stand der Ländergesetzgebung, die vielfach in der Gleichstellung weitergeht, als die Gesetzgebung des Bundes: <http://lsvd.de/423.0.html>.

10 Recherche der juris-Datenbank nach Normen mit Tatbestandsmerkmalen wie „Ehe“, „verheiratet“ etc. und ohne gleichzeitiges Tatbestandsmerkmal „Lebenspartner“ o. ä.; zu besonders widersprüchlichen Regelungsunterschieden siehe Hoppe, DVBl 2009, 1516 (1517).

11 In der Fassung der Bekanntmachung v. 18. 6. 2009 (BGBl. I S. 1322, (1794)), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 7 des Gesetzes v. 7. 7. 2009 (BGBl. I S. 1707).

12 In der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 3. 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 3. 4. 2009 (BGBl. I S. 700).

13 In der Fassung der Bekanntmachung v. 19. 6. 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2424).

14 In der Fassung der Bekanntmachung v. 30. 8. 1990 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160).

15 In der Fassung der Bekanntmachung v. 18. 6. 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes v. 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2954).

16 In der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 9. 2009 (BGBl. I S. 3054).

17 In der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 8. 2001 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch Art. 86 des Gesetzes v. 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586).

18 In der Fassung der Bekanntmachung v. 2. 9. 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes v. 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586).

19 In der Fassung der Bekanntmachung v. 5. 2. 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes v. 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2437).

20 In der Fassung der Bekanntmachung v. 10. 8. 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694).

und ihrer Ehegatten; Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern²¹, § 3 Abs. 2: Sonderregeln für Lebenspartner gegenüber Ehegatten; Grundgesetz²², Art. 116 Abs. 1: Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist auch Ehegatte eines Flüchtlings oder Vertriebenen; Staatsangehörigkeitsgesetz²³, § 10 Abs. 2: vereinfachte Einbürgerung der Ehegatten von Ausländern.

3. Gewerberecht – Bundesapothekerordnung²⁴, § 11 Abs. 1: Anspruch auf Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs für Ehegatten eines EU-Ausländers; Bundesärzteordnung²⁵, § 10 Abs. 3 S. 2: Anspruch auf Erlaubnis zur Ausübung eines ärztlichen Berufs für Ehegatten eines EU-Ausländers; Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde²⁶, § 13 Abs. 3 S. 2: Anspruch auf Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde für Ehegatten eines EU-Ausländers; Psychotherapeutengesetz²⁷, § 4 Abs. 2a: Anspruch auf Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie für Ehegatten eines EU-Ausländers; Schornsteinfegergesetz²⁸, § 31: Witwenversorgung; Sprengstoffgesetz²⁹, § 12 Abs. 1: Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten.

4. Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsförderungsgesetz³⁰, § 2 Abs. 1a Nr. 2: Ausbildungsförderung für Verheiratete mit eigener Haushaltsführung als Ausnahmetatbestand; Graduiertenförderungsverordnung³¹, § 3 Abs. 4: Verheiratetenzuschlag bei Reisekosten.

5. Öffentliche Leistungen und Gebühren – Bundesentschädigungsgesetz³², § 153 Abs. 3: Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs für Ehegatten; Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr³³, § 5 Abs. 1 Nr. 10: Gebührenbefreiung für Ehegatten von diplomatischen Vertretern und Anderen; Gesetz über die Heimkehrerstiftung³⁴, § 2 Abs. 1 Nr. 2: Förderung der hinterbliebe-

21 In der Fassung der Bekanntmachung v. 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 26. 2. 2008 (BGBl. I S. 215).

22 In der im BGBl. Teil III, Glied.-Nr. 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2248).

23 In der im BGBl. Teil III, Glied.-Nr. 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 158).

24 In der Fassung der Bekanntmachung v. 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 17. 12. 2007 (BGBl. I S. 2945).

25 In der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 4. 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2495).

26 In der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 4. 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes v. 2. 12. 2007 (BGBl. I S. 2686).

27 In der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 6. 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 2. 12. 2007 (BGBl. I S. 2686).

28 In der Fassung der Bekanntmachung v. 10. 8. 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes v. 3. 4. 2009 (BGBl. I S. 700).

29 In der Fassung der Bekanntmachung v. 10. 9. 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723).

30 In der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 6. 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes v. 20. 12. 2008 (BGBl. I S. 2846).

31 In der Fassung der Bekanntmachung v. 22. 1. 1976 (BGBl. I S. 211), zuletzt geändert durch VO v. 3. 4. 1981 (BGBl. I S. 342).

32 In der im BGBl. Teil III, Glied.-Nr. 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 63 des Gesetzes v. 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160).

33 In der Fassung der Bekanntmachung v. 26. 6. 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Art. 4. der VO v. 21. 4. 2009 (BGBl. I S. 872).

34 In der Fassung der Bekanntmachung v. 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 10. 12. 2007 (BGBl. I S. 2830).

nen Ehegatten; HIV-Hilfegesetz³⁵, § 15 Abs. 4: nichtinfizierte Ehepartner als Leistungsberechtigte; Infektionsschutzgesetz³⁶, § 60 Abs. 3: Versorgungsanspruch für Ehegatten von Spätaussiedlern; Wohnungsbau-Prämiengesetz³⁷, § 2 Abs. 2 Nr. 3: Ausnahmetatbestand bei vorzeitiger Verfügung im Falle des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit des Ehegatten; Wohnungsbindungsgesetz³⁸, § 5a: Bevorzugung junger wohnungssuchender Ehepaare.

6. Auskunfts- und Anhörungsansprüche – Stasi-Unterlagen-Gesetz³⁹, § 15 Abs. 3: Auskunftserteilung für Ehegatten.

7. Landwirtschaft – Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft⁴⁰, § 2 Abs. 2 Nr. 1: Ausgleichsleistungen für Ehegatten; Grundstückverkehrsgesetz⁴¹, § 8 Nr. 2: Anspruch auf Genehmigung für Ehegatten; Höfeordnung⁴², § 14: besondere Stellung des Ehegatten.

8. Steuerrecht⁴³ – Abgabenordnung⁴⁴, § 15: Ehegatten als Angehörige; Einkommenssteuergesetz⁴⁵, § 32a Abs. 5: Ehegattensplitting; § 20 Abs. 9: gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag; Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz⁴⁶, § 16: gleicher Freibetrag aber schlechtere Steuerklasse für Lebenspartner; Grunderwerbssteuergesetz⁴⁷, § 3: Ausnahme für Veräußerung für Ehegatten; Vermögensbildungsgesetz⁴⁸, § 15: Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage für Ehegatten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfte auch folgender Ungleichbehandlung widersprechen: Während **Jugendliche** bereits ab einem Alter von 16 Jahren heiraten können, ist diese Möglichkeit bei der Lebenspartnerschaft kategorisch ausgeschlossen.⁴⁹ Neben dem Privileg

35 In der Fassung der Bekanntmachung v. 24. 7. 1995 (BGBl. I S. 972, 979), zuletzt geändert durch Art. 79 der VO v. 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407).

36 In der Fassung der Bekanntmachung v. 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes v. 17. 7. 2009 (BGBl. I S. 2091).

37 In der Fassung der Bekanntmachung v. 30. 10. 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 20. 12. 2008 (BGBl. I S. 2850).

38 In der Fassung der Bekanntmachung v. 13. 9. 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Art. 87 der VO v. 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407).

39 In der Fassung der Bekanntmachung v. 18. 2. 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 64 des Gesetzes v. 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160).

40 In der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 7. 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 633), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 16. 10. 1992 (BGBl. I S. 1758).

41 In der im BGBl. Teil III, Glied.-Nr. 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 108 des Gesetzes v. 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586).

42 In der Fassung der Bekanntmachung v. 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Art. 98 des Gesetzes v. 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586).

43 Eine steuerrechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft folgert auch Wenzel, DStR 2009, 2403, aus der BVerfG-Entscheidung.

44 In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2474).

45 In der Fassung der Bekanntmachung v. 8. 10. 2009 (BGBl. I S. 3366).

46 In der Fassung der Bekanntmachung v. 27. 2. 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24. 12. 2008 (BGBl. I S. 3018).

47 In der Fassung der Bekanntmachung v. 26. 2. 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794).

48 In der Fassung der Bekanntmachung v. 4. 3. 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes v. 16. 7. 2009 (BGBl. I S. 1959).

49 § 1 Abs. 3 Nr. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 6. 7. 2009 (BGBl. I S. 1696); § 1303 Abs. 2 BGB in der Fassung der Bekanntmachung v.

der rechtlich anerkannten Lebensgemeinschaft knüpfen sich für Jugendliche an die Ehe weitere Privilegien beim Jugendschutz.⁵⁰ Da die Gemeinschaft mit einem Jugendlichen sowohl in der Ehe als auch in der Lebenspartnerschaft auf Dauer und wechselseitigen Einstand angelegt ist, dürften beide Sachverhalte gleich zu behandeln sein. Zu der möglichen Frage, ob hiergegen irgendein Aspekt des Jugendschutzes sprechen könnte, hat sich das Bundesverfassungsgericht allerdings bislang nicht geäußert.

6. Kann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts künftig anders verlaufen?

Mit seiner aktuellen Entscheidung stellt sich der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts im entscheidenden Punkt ausdrücklich in Widerspruch zur Auffassung der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs⁵¹ und des Bundesverwaltungsgerichts⁵². Damit lässt sich die aktuelle Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht als gängige Rechtsprechung ansehen. Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts geht von Folgendem aus:

Es gibt „den in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält und so ein erweiterter Alimentsbedarf entsteht.“⁵³

Im Gegensatz dazu genügt dem Ersten Senat ein lediglich „typischer Befund“ nicht, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die (kinderlosen) Lebenspartnern verwehrt ist.⁵⁴ Gegen eine unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnerschaften spricht nach Auffassung des Ersten Senats auch der tatsächliche Umstand, dass nicht nur Eheleute, sondern auch Lebenspartner Kinder großziehen.⁵⁵

Formal geht aber die aktuelle Entscheidung des Ersten Senats dem Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vor: Die beiden Senate bestehen jeweils aus acht Mitgliedern; in den beiden Senaten des Bundesverfassungsgerichts gibt es mehrere Kammern mit jeweils drei Mitgliedern. Die Kammern befinden vor allem darüber, ob eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen wird. In Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Senat. Anders als Senatsentscheidungen sind Nichtannahmebeschlüsse der Kammern für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie für die Gerichte und Behörden in jedem Fall formal nicht bindend.⁵⁶

2. 1. 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28. 9. 2009 (BGBl. I S. 3161).

50 § 1 Abs. 5 Jugendschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes v. 31. 10. 2008 (BGBl. I S. 2149); § 10 Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. 1. 2006 (BGBl. I S. 280).

51 BGH, Urteil vom 14. Februar 2007, IV ZR 267/04, NJW-RR 2007, 1441.

52 BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2007, 6 C 27/06, NJW 2008, 246.

53 BVerfG 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 6. Mai 2008, 2 BvR 1830/06, NJW 2008, 2325, Rn. 17.

54 BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 112, DVBl 2009, 1510f.

55 BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 113, DVBl 2009, 1510f.

56 M. Graßhof, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 30. Aufl. 2009, § 93b Rn. 17.

Allerdings ist folgende Entwicklung theoretisch denkbar, wenngleich praktisch unwahrscheinlich: Der 1. Kammer des Zweiten Senats liegt erneut eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung vor, bei der es darauf ankommt, ob eine Ehe im Unterschied zur eingetragenen Lebenspartnerschaft „typischerweise“ mit der Zeugung von Kindern verbunden ist. Beabsichtigte die 1. Kammer des Zweiten Senats – deren Besetzung sich mittlerweile vollständig geändert hat⁵⁷ –, von der Auffassung des Ersten Senats abzuweichen, müsste wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Zweite Senat entscheiden (§ 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG). Wollte dieser wiederum von der Entscheidung des Ersten Senats abweichen, müsste das Plenum entscheiden, das aus allen 16 Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts besteht (§ 16 Abs. 1 BVerfGG). Wie das Plenum entscheiden würde, lässt sich nicht vorhersagen. Allerdings ist es in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts erst in drei Fällen zu einer Plenarentscheidung gekommen⁵⁸; ein solches Verfahren ist also schon statistisch unwahrscheinlich.

Im Übrigen ist es dem Bundesverfassungsgericht unbenommen, von früheren Entscheidungen abzuweichen. In der Vergangenheit hat es Fälle gegeben, in denen das Bundesverfassungsgericht in einer späteren Entscheidung zu einer anderen Auffassung gelangt ist.⁵⁹

57 Besetzung der 1. Kammer des Zweiten Senats zum Zeitpunkt des Beschlusses vom 6. Mai 2008, 2 BvR 1830/06: Hassemer, Di Fabio und Landau; aktuelle Besetzung: Osterloh, Mellinghoff und Gerhardt (www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080506_2bvr183006.html; www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/geschaeftsverteilung_2009/s2-kammern.html).

58 BVerfGE 4, 27 (Plenarbeschluss vom 20. Juli 1954 – 1 PBvU 1/54): Politische Parteien und Organstreit; BVerfGE 54, 277 (Plenarbeschluss vom 11. Juni 1980 – 1 PBvU 1/79): § 554 b ZPO; BVerfGE 95, 322 (Plenarbeschluss vom 8. April 1997 – 1 PBvU 1/95): Berufsrichter in überbesetzten gerichtlichen Spruchkörpern; siehe Ulsamer in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 29. Auflage 2009, § 16 Rn. 4.

59 Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl., 2001, Rn. 1347 mit weiteren Nachweisen.

Anlage 1: FAZ vom 18. November 2009, S. 9

Steuersplitting wohl auch für Homosexuelle

Bundestagsgutachter: Vorteil für Eheleute muss auf Partnerschaften ausgedehnt werden

17. November. Die Regierungskoalition muss das Ehegattensplitting im Steuerrecht auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ausweiten. Das schließt der wissenschaftliche Dienst des Bundestags aus einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Darin hatten die Karlsruher Richter die Hinterbliebenenrente im öffentlichen Dienst auf eingetragene Lebenspartnerschaften von Homosexuellen ausgedehnt. Die Verfassungsrechtler des Parlaments gehen nun in einem Gutachten, das dieser Zeitung vorliegt, davon aus, dass diese Rechtsprechung auf das Steuerrecht übertragen werden müsse.

Das Ehegattensplitting ist eine Möglichkeit für Eheleute, Steuern zu sparen, wenn sie sich für eine gemeinsame Veranlagung beim Finanzamt entscheiden (und nicht gleich viel verdienen). Das Gesamteinkommen wird dann vom Fiskus addiert und anschließend zu gleichen Teilen auf die Ehegatten verteilt. Wegen der Steuerprogression mindert das die Steuerlast. Innerhalb der Koalition wird spekuliert, dass eine Ausweitung dieser Regeln auf gleichgeschlechtliche Paare "perspektivisch einen hohen einstelligen Milliardenbetrag" kostete. Dies könne Rückenwind für eine grundlegende Strukturreform des Steuerrechts bedeuten, heißt es, auf die im schwarz-gelben Regierungsbündnis vor allem die FDP dringt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von der Hinterbliebenenrente im Oktober als unzulässige Benachteiligung eingestuft. Dabei hatte es sich auf die Überlegung gestützt, dass Verheiratete nicht mehr mit dem Argument besergestellt werden dürften, dass es in Ehen Kinder gebe; dies sei schließlich nicht immer der Fall. Die gesetzlichen Unterhaltspflichten von Eheleuten und Lebenspartnern seien hingegen weitgehend identisch geregelt. Für jeglichen Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Partnern von Vergünstigungen für Verheiratete bestehe daher ein "besonderer Rechtfertigungsbedarf"; dabei sei ein strenger Maßstab anzulegen (Az.: 1 BvR 1164/07).

Die Gutachter des Bundestags halten angesichts dieser neuen Rechtsprechung Vorteile für Eheleute im Steuerrecht und bei Beihilfen nur dann noch für erlaubt, wenn diese "an die tatsächliche Zeugung eines Kindes gebunden" seien und nicht nur an eine "abstrakte Vermutung" dafür anknüpften. Sie weisen zwar darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht es früher noch als "typischen Befund" eingestuft hatte, dass sich in einer Ehe ein Partner vorrangig der Kindererziehung widmet und dadurch nur eingeschränkt erwerbstätig ist. Damals habe es sich aber nur um einen Nichtannahmebeschluss einer Kammer aus drei Richtern gehandelt; die jetzige Entscheidung sei hingegen "höherrangig", da sie von einem ganzen Senat mit acht Richtern gefällt worden sei.

"Die staatlichen Stellen (Verwaltung, Gerichte, Gesetzgeber) dürften daher berufen sein, sämtliche Ungleichbehandlungen von Lebenspartnern zu beseitigen, die sich nur mit der Vermutung rechtfertigen lassen, dass aus einer Ehe Kinder hervorgehen", lautet das Fazit. Steuerrechtler haben dagegen den - auch in den eigenen Reihen umstrittenen - Splittingtarif stets damit begründet, dass die Ehe eine Erwerbsgemeinschaft darstelle. Daher sei dieser Steuervorteil auch keine Vergünstigung, sondern entspreche dem "Leistungsfähigkeitsprinzip". Der Bundesfinanzhof hat vor drei Jahren ebenfalls den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare vom Splittingtarif mit dem

"besonderen Schutz der Ehe" erklärt, den das Bundesverfassungsgericht nun dahingehend relativiert hat, dass er allein keine Differenzierung rechtfertigt.

(c) Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main

Anlage 2: Pressemitteilung BVerfG Nr. 121/2009 vom 22. Oktober 2009

Beschluss vom 7. Juli 2009
– 1 BvR 1164/07 –

Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente (VBL) verfassungswidrig

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es im Rahmen der Zusatzversorgung der VBL keine Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner. Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, erfolglos vor den Zivilgerichten.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die angegriffenen Gerichtsentscheidungen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Das letztinstanzliche Urteil des Bundesgerichtshofs wurde insoweit aufgehoben und die Sache an ihn zurückverwiesen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Verboten ist auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. Die Satzung der VBL ist ungeachtet ihrer privatrechtlichen Natur unmittelbar am Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen, da die VBL als Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.
2. Die Regelung zur Hinterbliebenenrente in der Satzung der VBL (§ 38 VBLS) führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Versicherten, die verheiratet sind, und solchen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Ein verheirateter Versicherter hat als Teil seiner eigenen zusatzrentenrechtlichen Position eine Anwartschaft darauf, dass im Falle seines Versterbens sein Ehegatte eine Hinterbliebenenversorgung erhält. Ein Versicherter, der eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, erlangt eine solche Anwartschaft für seinen Lebenspartner nicht.
3. Diese Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

a) Im Hinblick auf die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern nach § 38 VBLS ist ein strenger Maßstab für die Prüfung geboten, ob ein hinreichend gewichtiger Differenzierungsgrund vorliegt. Ein besonderer Rechtfertigungsbedarf folgt daraus, dass die Un-

gleichbehandlung von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern das personenbezogene Merkmal der sexuellen Orientierung betrifft und dass die Regelung der Satzung der VBL zur Hinterbliebenenrente sich weitgehend an den Regelungen des SGB VI zur Witwen- und Witwerrente orientiert, diese Anknüpfung aber zu Lasten der eingetragenen Lebenspartnerschaft durchbricht.

b) Zur Begründung der Ungleichbehandlung reicht hier die bloße Verweisung auf die Ehe und ihren Schutz nicht aus. Tragfähige sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung liegen nicht vor und ergeben sich insbesondere auch nicht aus einer Ungleichheit der Lebenssituation von Eheleuten und Lebenspartnern. Das Grundgesetz stellt in Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Um dem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dem Gesetzgeber ist es grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Die ehebegünstigenden Normen bei Unterhalt, Versorgung und im Steuerrecht können ihre Berechtigung in der gemeinsamen Gestaltung des Lebensweges der Ehepartner und in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner finden.

Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Denn aus der Befugnis, in Erfüllung und Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Förderauftrags die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lässt sich kein in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenes Gebot herleiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind. Hier bedarf es jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung anderer Lebensformen rechtfertigt.

c) Es sind keine einfachrechtlichen oder tatsächlichen Unterschiede erkennbar, die es rechtfertigen, eingetragene Lebenspartner in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung der VBL schlechter zu behandeln als Ehegatten.

Die Hinterbliebenenversorgung der VBL ist eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung und gehört als solche zum Arbeitsentgelt. In Bezug auf die Zielrichtung, Arbeitsentgelt zu gewähren, sind keine Unterschiede zwischen verheirateten Arbeitnehmern und solchen, die in einer Lebenspartnerschaft leben, erkennbar. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Versorgungscharakters der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Unterhaltspflichten innerhalb von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften sind weitgehend identisch geregelt, so dass der Unterhaltsbedarf eines Unterhaltsberechtigten und die bei Versterben eines Unterhaltspflichtigen entstehende Unterhaltslücke nach gleichen Maßstäben zu bemessen sind.

Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann auch nicht darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der

einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre. Das in der gesellschaftlichen Realität nicht mehr typusprägende Bild der „Versorgerehe“, in der der eine Ehepartner den anderen unterhält, kann demzufolge nicht mehr als Maßstab der Zuweisung von Hinterbliebenenleistungen dienen.

Umgekehrt ist in eingetragenen Lebenspartnerschaften eine Rollenverteilung dergestalt, dass der eine Teil eher auf den Beruf und der andere eher auf den häuslichen Bereich einschließlich der Kinderbetreuung ausgerichtet ist, ebenfalls nicht auszuschließen. In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder, insbesondere in solchen von Frauen. Der Kinderanteil liegt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften zwar weit unter dem von Ehepaaren, ist jedoch keineswegs vernachlässigbar.

Zudem können etwaige Kindererziehungszeiten oder ein sonstiger individueller Versorgungsbedarf unabhängig vom Familienstand konkreter berücksichtigt werden, wie es sowohl im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Satzung der VBL bereits geschieht.

4. Verstoßen Allgemeine Versicherungsbedingungen - wie hier die Satzung der VBL - gegen Art. 3 Abs. 1 GG, so führt dies nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Unwirksamkeit der betroffenen Klauseln. Hierdurch entstehende Regelungslücken können im Wege ergänzender Auslegung der Satzung geschlossen werden. Der Gleichheitsverstoß kann nicht durch bloße Nichtanwendung des § 38 VBLS beseitigt werden, weil ansonsten Hinterbliebenenrenten auch für Ehegatten ausgeschlossen wären. Der mit der Hinterbliebenenversorgung nach § 38 VBLS verfolgte Regelungsplan lässt sich nur dadurch vervollständigen, dass die Regelung für Ehegatten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 auch auf eingetragene Lebenspartner Anwendung findet.